

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Mr. 43. Montags den 27. Oct. 1794.

I Publicandum.

Demnach Se. Königl. Maj. v. Preußen 10. 10. Unser allergnädigster Herr, durch eine unterm 10. d. M. aus dem Lager zu Madarczyn an Höchstbero. Schlesisches Justiz-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, zu befehlen geruhet, daß die Haupt-Theilnehmer und Räubersführer, der seit kurzen, in dem Sprottau = Sagan = und Freystädtischen Kreise, sich geäußerten aufrührerischen Aufsagung der schuldigen Dienst-Pflichten der Unterthanen, auf das schleunigste, und ohne alle processualische Förmlichkeiten, zu der Strafe gezogen werden sollen, die ihrem, durch Störung der öffentl. Ruhe, und Veranlassung Gesekwidriger, aufrührerischer Bewegungen und Dienst-Verweigerungen der Land-Leute, begangnen schweren Verbrechen gebühret; so sind nunmehr, nach Maasgabe der darüber in dem Akten, und bey der angestellten summarischen Untersuchung, sich ausgewiesenen Umstände, gegen die dieserhalb in Verhaft befindliche Inculpaten, folgende Strafen festgesetzt worden:

1) Der Gros-Gärtner Christoph Appelt aus Reinschayn: wird zu 8 maligen Gassen-Laufen durch 200 Mann, demnächst aber, zu 2 jähriger Festungs-Strafe condemnirt, dabeneben soll derselbe seine zu Reinschayn habende Stelle zu verkau-

fen gehalten seyn, wozu ihm Ein Jahr Frist, mit dem Beyfügen, verstattet wird, daß nach Ablauf dieses Jahres, falls alsdenn die Stelle noch nicht verkauft seyn sollte, solche durch das Gerichtsamt des Orts öffentlich, jedoch zu seinem Vortheil, verkauft werden solle.

Demnächst wird ihm, nach Ablauf seiner Festungs-Straf-Zeit, alle Rückkehr und Aufenthalt zu Reinschayn, und im ganzen Freystädtischen Kreise hierdurch ernstlich, und unter der Verwarnung untersagt, daß, wosern er sich, nach wieder erlangter Freyheit, in besagtem Kreise, und im Dorfe Reinschayn betreten lassen sollte, er sofort aufgehoben, und auf Lebenslang zur Festung abgeliefert werden soll.

2) Der Gärtner Gottl. Stephan aus Ober-Buchwald: wird zu 6 maligen Gassen-Laufen durch 200 Mann, demnächst aber, zu 1 jähriger Festungs-Strafe condemnirt, überdem soll derselbe seine Stelle zu Ober-Buchwald zu verkaufen gehalten seyn, wozu ihm 6 Monath Frist, mit dem Beyfügen, verstattet wird, daß, nach Ablauf dieser 6 Monate, falls alsdenn die Stelle noch nicht verkauft seyn sollte, solche durch das Gerichts-Amt des Orts, öffentlich, jedoch zu seinem Vortheil, verkauft werden solle.

Demnächst wird ihm, nach Ablauf seiner Festungs-Strafzeit, alle Rückkehr und Aufenthalt zu Ober-Buchwald, und im ganzen Saganschen Kreise, hierdurch ausdrücklich, und unter der Verwarnung, untersaget, daß, wosern er sich, nach wie der erlangter Freyheit, im besagten Kreise, und namentlich im Dorfe Ober-Buchwald, betreten lassen sollte, er sofort aufgegriffen, und auf Lebenslang zur Festung abgeliefert werden solle.

3) Der Bauer Siegmund Andreas aus Pärben, Freystädtischen,

4) Der Bauer Heinrich Stanisch aus Merzdorff, Saganschen,

5) Der Groß-Gärtner Christian Aliesch und

6) Der Dresch-Gärtner Wagentnecht aus Reinsbann, Freystädtischen Kreises, werden alle Vier zu 4maligen Gassen-Laufen durch 200 Mann condemnirt, welchemnächst dieselben wieder auf freyen Fuß gestellt werden sollen.

Eben so wird 7) der Schulze Gebrg Friedr. Mälke aus Liebchau Sprottauschen Kreises zu 4maligen Gassen-Laufen durch 200 Mann condemnirt und demnächst, zwar auf freyen Fuß, jedoch seines obgehabten Gerichts-Schulzen Amtes entsetzt, und soll der Gerichts-Herrschaft aufgegeben werden, einen andern Gerichts-Schulzen an seine Stelle anzusetzen.

8) Der Gerichts-Schulze Gottlieb Dieß zu Klein-Poldwitz Sprottauschen Kreises, wird, wenn er zuvor der Bestrafung der vorbenannten beygewohnt haben wird, zu 3monatlicher Festungs-Strafe condemnirt, zugleich auch seines Gerichts-Schulzen-Amtes entsetzt, und soll der Gerichts-Herrschaft aufgegeben werden, einen andern Gerichts-Schulzen an seine Stelle anzusetzen.

9) Der Bauer Hans Christoph Adam aus Merzdorff,

10) Der Bauer Hans Friedr. Fendler und

11) Der Bauer Johann Koischke beybe aus Weichau, sollen alle 3 der, an die übrigen zu vollstreckenden Strafe, als Arrestanten beywohnen, demnächst auf freyen Fuß gesetzt, und ihnen der bisherige Arrest zur Strafe angerechnet werden.

Die Strafen sollen unverzüglich an den dazu Condemnirten, und zwar in der Kreis-Stadt Sprottau, in Gegenwart sämtl. obbenannten Inhaftirten, wie nicht weniger zweyer Deputirten, aus jeder der nachstehenden Gemeinden, welche sich der Dienst-Austräbigung schuldig gemacht haben, namentlich:

Aus dem Sprottauschen Kreise: Malmitz, Liebchau, Kaldorff, Klein-Eulau, Ober-Eulau, Schadendorff, Johndorff, Sprottschdorff; Aus dem Saganschen Kreise: Merzdorff, Ober-Buchwald, Cuzendorff, Gribigsdorff, Dober, Pausa, Gr. Dobritsch, Ober- und Nieder-Briesnitz, Peterswalde, Kotwitz, Petersdorff, Gräffenhann; Aus dem Freystädtischen Kreise: Reinsbann, Weichau, Lang Hermsdorff, Niebusch, Pärben, Rohrwiese, Droschelbe, Hartmannsdorff, D. u. M. Seifersdorff, welche der Landrath des Kreises, auf die, an ihn ergangene Veranlassung sistiren wird, vollzogen werden.

Dabey ist Sr. Königl. Maj. höchster Wille, daß, nach vollzogener Strafe des Spitz-Ruthen-Laufens, der, zu Besorgung der Vollstreckung dieses Königl. Befehls committirte Hof-Fiscal Hofrath Lange, sämtliche diese Deputirte aus den obbenannten Gemeinden, vor sich fordern, ihnen die Strafbarkeit der von den Gemein-den begangenen Thathandlungen nachdrücklich vorhalten, die so eben vor Augen gehabte Folgen solcher Verbrechen zu Gemithe führen, und ihnen dabey in Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Namen, zur ferneren Bekanntmachung an ihre Gemeinen erklären solle, daß, woserne, wider besseres Vermuthen, irgend eine dieser, oder sonst eine andere, Gemeinde, sich jemals

wiederum einer solchen Gesehwidrigen allgemeinen Vereinbarung gegen die öffentliche Ordnung und Gesetze schuldig machen würde, solche sogleich mit militairischer Execution belegt, und, in sofern sie nicht alsbald selbst die Urheber und Anstifter solches strafbaren Beginmens überführend anzeigen würden, das Loos über die Gemeinshlieder geworfen, und aus jeder Classe, dasjenige Gemeinshglied, welches das Loos treffen wird, mit eben den, und dem Bestinden nach härtern Strafen, als sie so eben an die überführte Ruhestörer vollzihen gesehen, belegt werden sollen.

Nicht weniger soll, durch eben erwähnten Hof-Fiscal Lange, diesen Deputirten, in Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Namen, eröffnet werden, daß, wenn gleich Allerhöchstdieselben durch die allerprompteste und strengste Maasregeln, allen Meutereyen und selbst eigenen Rechtsnehmungen steuern zu lassen, befohlen, dennoch Sr. Königl. Majestät dadurch keinesweges die Absicht haben: billigen, mit Ordnung und Bescheidenheit vorzubringenden Klagen, es sey ganzer Gemeinden, oder einzelner Mitglieder derselben, das Gehör zu versagen, oder widerrechtliche Bedrückungen der Guts-Besitzer zu begünstigen. Es wollen vielmehr Sr. Königl. Majestät für jeden Kreis eine eigene Commission ernennen, welche sogleich, nach vollbrachter Erndte, diejenigen Gemeinden, welche über eine Prägravation in ihren Diensten, oder sonstige unbillige Behandlungen, zu klagen Anlaß haben, hören, ihre Beschwerden prüfen, und darüber an Dero Schlesischen Justiz-Ministre berichten sollen, da alsdenn, zu Abhelfung solcher Beschwerden, in sofern solche gegründet sind, die erforderlichen Maasregeln getroffen werden sollen, weshalb sich die Gemeinden, die sich in dem Fall befinden, um besagte Zeit bey der Ober-Amts-Regierung melden könnten.

Uebrigens soll gegenwärtiges Definitiv-Decret abgedruckt, jedem Deputirten aus den Gemeinden davon ein Exemplar zugestellt, zugleich ein dergleichen in jedem Steuer-Amt der drey Kreise, an den Rathhäusern der Kreisstädte, auch in den Kretschamen der Dörfer angeschlagen werden.

Sign. Glogau, den 29. July 1794.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Dankelmann.

II Avertissements.

Es sind dato Behuf der zu bezahlenden Feuersocietäts-Gelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden nach Maasgabe der General-Assurations-Summe ad 3,044,875 Rthlr. ausgeschrieben 3806 Rthlr. 2 gr. 3 pf. wovon incl. des Ersatzes des eigenen Beitrags zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden:

I. Im Amte Hausberge. 1) dem Col. Scheidts no. 11. zu Melbergen 150 Rthl. 4 ggr. 6 pf.

II. Im Amte Reineberg. 2) den abgebrannten Unterthanen zu Gehlenbeck, als Welpot no. 17 400 Rthl. 12 ggr. Budde no. 63 700 Rthl. 4 ggr. Wartmann no. 66. 500 Rthl. 15 ggr. Holscher no. 68. 650 Rthl. 19 ggr. 6 pf. Pohlmann no. 76 200 Rthl. 6 ggr. Stephan Meyer no. 81 300 Rthl. 9 ggr. Hr. Moller no. 85 400 Rthl. 12 ggr.

3) dem Langekamp no. 7 Bauersch. Stöckhausen 250 Rthl. 7 ggr. 6 pf.

4) An Prämien- und Reparaturkosten für den Magistrat zu Lübbeke wegen des Brandes zu Stockhausen 14 Rthl. 5) dem selben an Prämien und Reparaturkosten wegen des Gehlenbecker Brandes 18 Rthl. 16 ggr.

III. Im Amte Rahden. 6) dem Colono Strumpler no. 122 B. Wehe 175 Rthl. 5 ggr. 3 pf. Der Beitrag von jedem 100 Rthl. der Assurations-Summe

ist für diesesmal 3 ggr. Sign. Minden
den 2ten Octbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. Haß. v. Schock. Heinen.

Zu Bezahlung der in diesem Jahr durch
Brandschaden verunglückten Unter-
thanen vom platten Lande der Grafschaft
Ravensberg sind nach Maafgabe der Ge-
neral-Assecurations-Summe ad 3,155,
825 Rthlr. lan Feuer-Societäts-Gelder
876 Rthlr. 14 ggr. 10 pf. ausgeschrieben.
Davon werden angewiesen incl. des Er-
satzes zu den abgebrannten Gebäuden.

I. Im Amte Sparenberg. 1) für Re-
paratur der Lösungs-Instrumente zu
Spence wegen des Fischerschen Brandes
im Amte Enger 7 Rthlr. 18 ggr. 2) dem
Col. Dix no. 19. Bauerschaft Werfen 400
Rt. 2 ggr. 8 pf. 3) dem Col. Hinmenthal
no. 7. B. Sandhagen 400 Rt. 2 ggr. 8 pf.
4) dem Col. Schröder zu Besenkamp an
Prämienfelder wegen des Dixschen Bran-
des zu Werfen 5 Rthl.

II. Im Amte Blotho. 5) dem Colono
Süttmersen no. 51 B. Rehme 150 Rthl.
1 ggr. Der Beitrag von jedem Hundert
Rthlr. der Assecurations-Summe beträgt
Acht Pfennig. Signatum Minden am
1sten Octbr. 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und
Domainen-Cammer.
Haß. v. Redeker. v. Hüllesheim.

III. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den König von Preussen ic.

Ehru und fügen Euch, den nach-
stehenden Emigranten der Stadt Petershaz-
gen, 1) Friedrich Sallie, 2) Johann
Henrich Hornmann, 3) Caspar Wilhelm
Sultan, 4) Daniel Frdrich Böcke, 5)
Conrad Friedrich Lohse, 6) Dietrich Wil-
helm Zimmermann, 7) Georg Ferdinand
Rabeding, 8) Joh. Friedr. Meyer, 9)
Joh. Friedr. Siegmann, 10) Franz Carl
Siegmann, 11) Christian Schj. pel, 12)

Berend Feltmann, 13) Joh. Christ.
Friedr. Rehling, 14) Henr. Friedr. Reh-
ling, 15) Christian Bruns, 16) Johann
Friedr. Marsmeyer, 17) Henrich Alu-
mann, 18) Friedr. Wilh. Alumann, 19)
Joh. Friedr. Rehling, 20) Christian Her-
semann, 21) Gottfried Hersemann, 22)
Henrich Christian Nolte, 23) Henrich Cle-
mens Wittenbrock, 24) Friedr. Wilh.
Helmerding, 25) Henrich Siebrach, 26)
Conrad Glismann, 27) Friedr. Wilhelm
Wichert, 28) Georg Schwieter, 29) Friedr.
Wilh. Glismann, 30) Carl August Glis-
mann, 31) Conrad Ludwig Währ, 32)
Joh. Friedr. Alumann, hierdurch zu wis-
sen, daß der Fiscus Camerae wider Euch
klagend angezeigt habe, daß Ihr unge-
bührlicher Weise und ohne Erlaubniß Euer
Vaterland verlassen, mithin gegen Euch
anzunehmen sey, daß Ihr der Werbung
halben ausgetreten seyd. Wenn nun der-
selbe zugleich auf Eure öffentliche Verabla-
dung angetragen, und im Zurückblei-
bungsfall um Confiscation Eures etwan-
gen jetzigen und künftigen Vermögens ge-
beten hat, diesem Ansuchen Eurer öffent-
lichen Vorladung auch deferiret worden;
so befehlen und citiren Wir Euch hierdurch,
Euch sofort in Euer Vaterland und in
Eure Heimath wieder zurück zu begeben,
und daß dieses geschehen, spätestens in
Termino den 20ten November a. c. Vor-
mittags 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor
dem Deputato Regierungs-Referendario
Diedrichs anzuzeigen und glaubhaft nach-
zuweisen, auch Euch wegen der bisherigen
unerlaubten Entfernung zu verantworten.
Werdet Ihr nun dieser gegen Uns und
Euer Vaterland auf Euch habenden Ver-
pflichtung nicht eingedenk seyn und dieser
Auforderung ungebührlich nicht Folge
leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß ihr
nach abgelaufenem Termin nach Maafga-
be Unserer Landesgesetze durch ein Erkennt-
niß für treulos ausgetretene Landesländer
geachtet, und so wohl Eures gegenwärtig

gen als zukünftigen durch Erbschaft Euch etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erkläret, mithin dasselbe Unserer Invaliden-Casse werde zugebilliget und mit dessen würllichen Einziehung verfahren werden. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter dem Insiegel und der Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt und davon ein Exemplar allhier und das andere zu Petershagen angeschlagen, nicht weniger den Mindenschen Wochenblättern und den Lippstädter Zeitungen zu dreymalen inseriret worden. So geschehen Minden den 23ten July 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Wir Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute Sattler Ebbecken unter sich, und mit ihren Kindern, auch Befriedigung ihrer Gläubiger, der Liquidations-Prozeß über deren Vermögen eröffnet sey. Wir citiren daher alle diejenigen, welche an die gedachten geschiedene Eheleute Ebbecken, oder deren Vermögen, Ansprüche zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf dem Rathhause Vormittages vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettesbusch ihre Forderungen, und Ansprüche ausführlich, und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nöthigen Beweismittel bezubringen. Diejenigen, welche dieses nicht pünctlich befolgen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur auf dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Burgermeister und Rath alhier.

Der Anerbe der Königl. Graenbehörigen Stette No. 41 in Quaken, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um

seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsheerrschaft wird also gedachter Fridr. Richman aufgefordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. vor hiesiger Amtstube in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehöriger Qualität, an einen fremden Besitzer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erkläret, und das Geld theils zum Brächten-Erat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbraucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauflustige zum Geboth auf den benannten Termin eingeladen werden, da vorbehaltenlich der Kön. Kammer Approbation der Bestbietende den Zuschlag erwarten kan. Es gehört übrigens zu der benannten Stette ein Haus, 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatland, welches alles zu 145 rthlr. taxirt worden, und wovon an Contrib. und Domainen 4 rthlr. 6 ggr. 5 pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits-Lasten gehen. Sign. Petershagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuss. Amt.

Die nachgelassene Erben des Bürger Harhausen alhier haben in langjährigem Besitz gehabt ein Irgewisses Zehndt-Geld, welches mehrere Einwohner zu Löhne jährlich mit 20 Thaler entrichten müssen; ferner einen Canon von 2 und 1 halben Thaler, welche der Büttemeyer zu Löhne zu prästiren hat. Dieses Prästandum ist im ehemaligen Besitz gewesen, des Oberamtmann von Wehrkamp, welcher dessen Erhebung durch Erbrecht an sich gebracht, vorher der Prediger Wehrkamp, welchem dessen Erhebung am 3. May 1697 für eine geleistete Zahlung von 350 Thaler, von der ehemaligen Eigenthümerin von

Harthausen auf Rienburg, pfandweise übergeben. Die erstgedachte jegige Besizer, die Erben des verstorbenen Bürger Harthausen, haben aber dasselbe jetzt an den Herrn Geheimen Rath von Borries auf Eckendorf, für eine Kauffsumme von 550 Thaler verkauft. Wenn nun die Verkäufer, zur begehrten Sicherstellung des Hrn. Käufer, darauf angetragen haben, daß alle und jede, welche an das obige Zehndtgeld, welches zu Löhne wohnende Coloni mit 20 Thaler jährlich zusammen zu legen schuldig, und an die 2 und 1 halben Thaler, welche der Colonus Büttemeyer daselbst zu zahlen verbunden, es sey aus welchem Gründe es wolle, Anspruch zu haben vermeynen, oder besonders aus den, am 3ten May 1697 erfolgten Verpfändung dieses Prästandi, an den Prediger Wehrkamp ein Recht herzuweisen gedenken mögten, öffentlich aufgefördert werden mögten; so geschiehet solches hiermit. Es werden daher alle und jede, welche an das Prästandum solche Ansprüche zu haben vermeynen mögten, bei Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert, diese binnen 3 Monath, und spätestens am 27. Januar des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, und gehdrig nachzuweisen. Urkundlich des beygedruckten Königl. Amts-Siegels. So geschehen Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 14. Octob. 1794.
Schrader. Liemann.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den Schuldenhaber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Conkurs-Prozess eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten ic, Co-

bets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und bey dem hochgräflich Wittgensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lipsstädter Zeitungen bekant gemachte Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Conkurs-Masse auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verabladet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Conkurs-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagesfahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Conkurs-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben; insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorsätzlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

Da vermöge heutigen Decrets gegen Johann Heinrich Hellmeier alhier, der

Concurs-Prozeß erkannt, und Terminus zur Profession und Liquidation auf Montag den 24ten künftigen Monats Nov. angesetzt worden; so werden sämtliche Gläubiger desselben bei Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, an besagtem Tage Morgens 9 Uhr am Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und gehörig zu bescheinigen.

Auch wird am nehmlichen Tage Nachmittags um 2 Uhr des Johann Henrich Hellmeiers Wohnhaus sub Nr. Catastrii 1, wozu ein zur Wohnung eingerichtetes Nebenhaus, ein Holz- und ein Schweinehaus nebst Hofraum und Garten gehört, subhastirt werden. Kauflustige können sich also dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und ihr Geboth eidfuen, worauf sodann der Meistbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat. Lage den 20. October 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen-

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der allodial freye olim von Mellin, nachher von Dheimsche, jetzt Wilhelmische Hof in Sudhemmern Hints Pestershagen belegen, so dem verstorbenen Rentmeister Wilhelmi zugehört, und welcher nach der gerichtl. aufgenommenen Taxe auf 3880 Rthlr. 2 ggr. gewürdigt worden, auf Anhalten der Creditoren meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf Unserer Minden Ravensbergschen Regierung vor dem Regierungsrath von Hellen auf den 7. Februar 1795. angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche gedachten Hof zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf

des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommene specielle Taxe in der Registratur eingesehen werden kann. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung und zu Lübecke angeschlagen, imgleichen den hiesigen Intelligenz-Plättern zu 6 malen und den Lippsstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt worden. So geschehen Minden am 15ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Preußen.
v. Arnim.

Minden. Es soll das der Witwe

Thomas Reekeweg zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 2 mgr. an an die Cammercy und 4 gr. 4 pf. an die Marienkirche behaftete auf der Fischerstadt sub nro. 758 belegene Wohnhaus und dahinter befindlichen Garten nebst dem statt des Hudetheils dazu geschlagenen vor dem Fischer Thore mit 8 mgr. Landschaz, 6 mgr. an die Domicarien und 15 mgr. Viehschaz onerirten Garten, so insgesammt zu 310 Rthl. 18 gr. gewürdigt worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 19. Septbr., 20. Octobr. und 26. Novbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Sollte Jemand an dem Hause oder Garten unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame zu fordern haben, so müssen solche bey Strafe des ewigen Stillschweigens in dem letztern Termino angezeigt werden.

Da von Hochpreislicher Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May d. J. dem Königlichen Stadtrichter Buddeus der öffentliche Verkauf des zur Cono

eursmaße des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen ehemals von Schmiesingschen nachher von Buschischen auch Möllerschen Hofes durch Subhastation allergnädigst aufgetragen und drei Tagefahrten dazu auf den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So werden alle und jede besizfähige Kauflustige hiermit auf diese Termine von Commissions wegen unter der Erdfnung eingeladen, daß dieser durch den Bau-Commissarium Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumiger Stallung und Wagenremisen gehöret und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besiz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Bielefeld am 2ten Julii 1794. Buddens.

Da das mit den übrigen Grundstücken der Wittwe Hülsmanns in Halle subhastirte Stück Feldland am Berge unter dem Schaaßstalle belegen, ungefähr 1 Schffl Spintsaat groß, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Ko-

sten des vorigen Käufers in Termine den 17ten Novbr. a. e. wiederum meistbietend verkauft werden soll; so werden diejenigen welche dasselbe zu erstehen willens sind, hiedurch aufgefordert, in gedachtem Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Geboth zu eröffnen, in dem nachher keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 4ten Sept. 1794. Meinders.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Die hiesige Marien-Kirche hat 600 Rthlr. in Golde zur zinsbaren Belegung vorrätzig, welche sofort ausgeliehen werden können, und wozu man sich bey dem Rentanten gedachter Kirche Kaufmann G. S. Stoy melden kann.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Ein erfahrner guter Gemüse-Gärtner, der aber auch zugleich den ächten Baum Schnitt, samt Melonen Anzug und Mistbete verstehet, wird unter glaubwürdige gute Attestate oder Abschiede seines Wohlverhaltens, mit Anfang künftiges Jahrs gegen 45 bis 50 Rthlr. jährlichen Gehalt auf ein Adelich Gut 6 Stunden von Minden gesucht; es muß aber der Gärtner ein friedfertiger folgsamer Mann ohne Tadel seyn.

Auch wird hieselbst ein mit guten Attestatis versehener treuer friedfertiger Bedienter, der aber Schreiben und Frisiren kann, gesucht, welcher aber wohl dieses Jahr zugehen kann. Das hies. Intelligenz-Comtoir giebt Nachricht.